# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss

in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 345/07 B**

L 13 R 652/05 (Bayerisches LSG)
S 12 R 1617/02 A (SG Landshut)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Mai 2007 Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihr Rechtsanwalt F. , L. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 16.5.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des verstorbenen Ehemanns der Klägerin (Versicherten) auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mangels Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die den Rechtsstreit als Rechtsnachfolger des verstorbenen Versicherten fortsetzende Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der "F. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH" beantragt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel bei der Sachaufklärung.

3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt F. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg *(§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung)*. Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.

4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 17.10.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)*, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)* die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36)*. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36)*. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

6 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht *(§ 103 SGG)* gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu jedenfalls folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können *(vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34)*. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

7 Die Klägerin trägt vor, sie habe im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 16.5.2007 beantragt, "Beweis zu erheben durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens auf chirurgischem Fachgebiet zu den Beweisthemen,

> ob beim Versicherten bereits vor dem 1.1.1984 Arbeitsunfähigkeit nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Bauhelfer oder in einer ähnlichen Tätigkeit bestand, insbesondere unter Berücksichtigung der Funktionsminderungen auf Grund des 1982 erlittenen Arbeitsunfalls,
>
> ob diese Arbeitsunfähigkeit ggf bis zum August 1990 durchgehend vorgelegen habe oder vorher und ggf wann beendet wurde und
>
> ob zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ein Gutachten durch einen Arzt einer anderen Fachrichtung und ggf welcher erforderlich sei."

8 Damit hat die Klägerin zwar die Stellung eines prozessordnungsgerechten Beweisantrags im Termin vor dem LSG bezeichnet; sie hat jedoch nicht dargetan, dass die von dem Beweisantrag umfasste Tatfrage, ob beim Versicherten vor dem 1.1.1984 Arbeitsunfähigkeit für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Bauhelfer oder in einer ähnlichen Tätigkeit bestand, dem LSG bei Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung als klärungsbedürftig hätte erscheinen müssen. Sie trägt vielmehr vor, das LSG habe den Rentenanspruch des Versicherten mit der tragenden Begründung verneint, auch bei Annahme eines Versicherungsfalls im September 1990 seien die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Rente nicht erfüllt; insbesondere liege ein Verlängerungstatbestand in der Gestalt von Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit iS des § 43 Abs 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch alter Fassung nicht vor. Denn der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vor dem 1.1.1984 sei bereits dokumentiert; nach der Rechtsprechung des BSG *(Urteil vom 17.2.2005 - B 13 RJ 1/04 R - Juris; Urteil vom 25.2.2004 - B 5 RJ 30/02 R - BSGE 92, 199 = SozR 4-2600 § 43 Nr 2)* entfalle der krankenversicherungsrechtliche "Berufsschutz" - und damit die Arbeitsunfähigkeit als Anrechnungszeit - spätestens drei Jahre nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, sodass die Fortdauer der die Arbeitsunfähigkeit begründenden Gesundheitsstörungen über den Zeitraum von drei Jahren hinaus für die Entscheidung des Rechtsstreits keine Bedeutung haben könne.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

9 Damit legt die Klägerin selbst dar, dass - bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG - die von dem Beweisantrag umfassten Tatfragen nicht klärungsbedürftig waren. Unerheblich ist, dass die Klägerin meint, das LSG habe sich für seine Entscheidung nicht auf die vorzitierten Urteile des BSG vom 17.2.2005 und 25.2.2004 stützen dürfen, weil diesen ein anderer Sachverhalt zu Grunde gelegen habe. Eine - vermeintliche - falsche Rechtsauffassung des LSG führt nicht dazu, dass sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, einem Beweisantrag nachzugehen *(vgl hierzu: BSG SozR 1500 § 160a Nr 7)*.

10 Soweit die Klägerin die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör dadurch verletzt sieht, dass das LSG den Beweisanträgen nicht gefolgt ist, ist diese Argumentation nicht geeignet, die gesetzlichen Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG zu umgehen, wonach das Übergehen eines Beweisantrags nur unter den engen, oben dargelegten Voraussetzungen rechtserheblich ist. Überdies legt die Klägerin nicht dar, dass ihr ein für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblicher Sachvortrag vom LSG abgeschnitten worden sei. Im Gegenteil: Sie gibt selbst an, dass der von ihr in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisantrag ordnungsgemäß protokolliert worden sei, sie also die Möglichkeit gehabt habe, für erheblich gehaltenen Vortrag anzubringen.

11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS